

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Vollzug des Landesjagdgesetzes

Änderung der Anlage 1 zur Verfügung der Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid in dem Rotwildbewirtschaftungsbezirk Daun-Wittlich vom 22.11.2011

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Änderung zur Allgemeinverfügung der Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid:

I. Abgrenzung

Die Anlage 1 zu der am 22.11.2011 aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO unter Zuordnung der innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks liegenden Jagdbezirke erfolgten Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft **Manderscheid** innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirkes Daun-Wittlich wird gemäß Anlage 1 geändert. Der Eigenjagdbezirk "Manderscheid IV Niedermanderscheid" wird der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid zugeordnet.

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Begründung

Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der im Bewirtschaftungsbezirk gelegenen Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden. Nachdem der Eigenjagdbezirk "Manderscheid IV Niedermanderscheid" innerhalb der bereits bestandskräftigen Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid

liegt, aber in der Anlage 1 zum Abgrenzungsbescheid vom 22.11.2011 nicht namentlich aufgeführt ist, ist diese zu ändern und um den Eigenjagdbezirk "Manderscheid IV Niedermanderscheid" zu ergänzen. Der Abgrenzungsbescheid vom 22.11.2011 bleibt ansonsten unverändert.

Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da die am 22.11.2011 aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgte Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirkes Daun-Wittlich ebenfalls in dieser Form ergangen war. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 15.03.2012

Im Auftrag

gez.

Georg Schall

Anlage 1: Geänderte Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid

Zugeordnete Jagdbezirke

Arenberg-Hochscheid
Arenberg-Schwarzenborn
Bergfeld
Bettenfeld u. EJB
Eckfeld I
Eckfeld II
Eisenschmitt
FA Wittlich: Goldborn Staat
Großlittgen I
Großlittgen II
Großlittgen III
Hillscheid, FA WIL
FA Wittlich: Hohemarken Staat
Karl
Kloster Himmerod
Landscheid JB I b
Landscheid JB I a
Landscheid JB II
FA Wittlich: Landscheid Staat
Laufeld u. EJB
Manderscheid IV Niedermanderscheid (Eigenjagdbezirk)
Manderscheid II
Manderscheid III
Manderscheid JB I
Meerfeld u. EJB
Oberöfflingen
Pantenburg
FA Wittlich: Schwarzenborn Staat